

Das Sonderinsolvenzrecht der Datenvermittlungsdienste nach Art. 12 lit. h DGA

Jannik Heine

Institut für das Recht der Digitalisierung

Philipps-Universität Marburg

Herbstakademie 2026

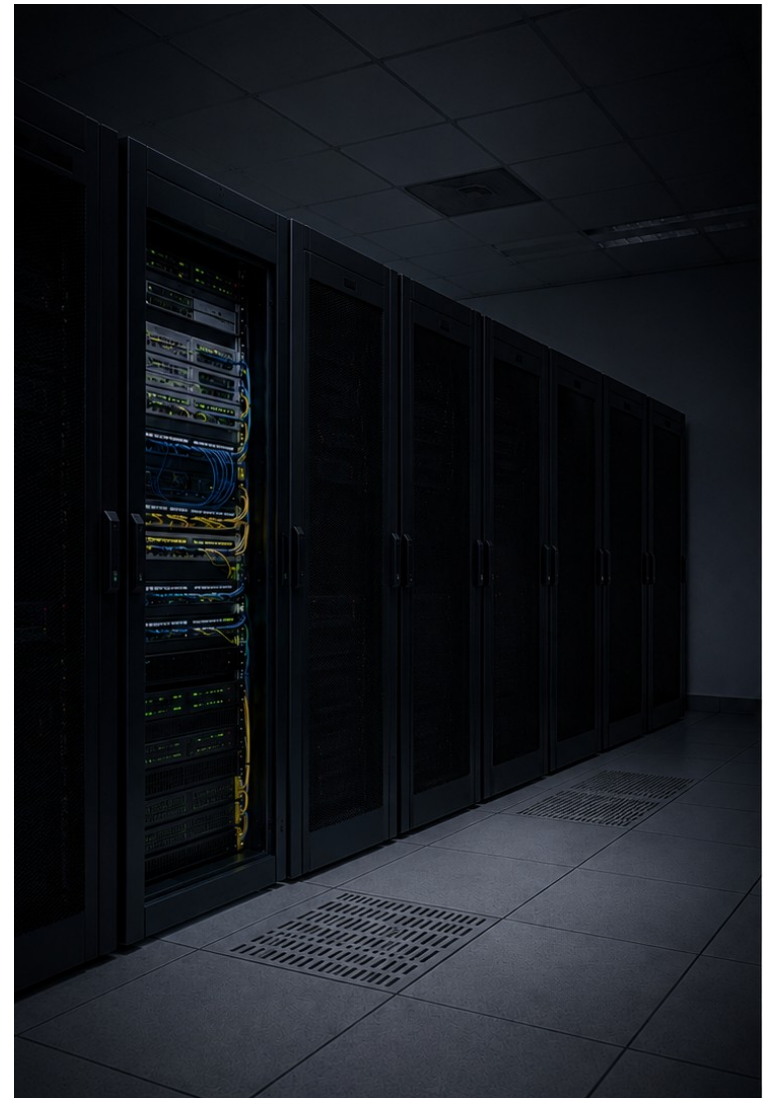
A. Problemaufriss

B. Bisherige Deutungsversuche

C. Grundsätzliche
Konstruktionsmöglichkeiten für
Insolvenzprivilegien

D. Die Auswirkungen von Art.
12 lit. h DGA

E. Zusammenfassung



A. Problemaufriss

- h) der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten gewährleistet im Falle seiner Insolvenz eine angemessene Weiterführung der Erbringung seiner Datenvermittlungsdienste und richtet, sofern dieser Datenvermittlungsdienst die Speicherung von Daten sicherstellt, Mechanismen ein, die es Dateninhabern und Datennutzern ermöglichen, Zugang zu ihren Daten zu erhalten, diese zu übertragen oder abzurufen und im Fall der Erbringung von Datenvermittlungsdiensten zwischen betroffenen Personen und Datennutzern, ihre Rechte auszuüben;
- Die Insolvenz von zentralen Akteuren im Digitalsektor wird zunehmend als Problem wahrgenommen.
 - Die Einflussmöglichkeiten der Datenvermittlungsdienste sind auf das Stadium vor der Verfahrenseröffnung beschränkt.
 - Art. 12 lit. h DGA soll nach h.M. auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Wirkung entfalten.

A. Problemaufriss

B. Bisherige Deutungsversuche

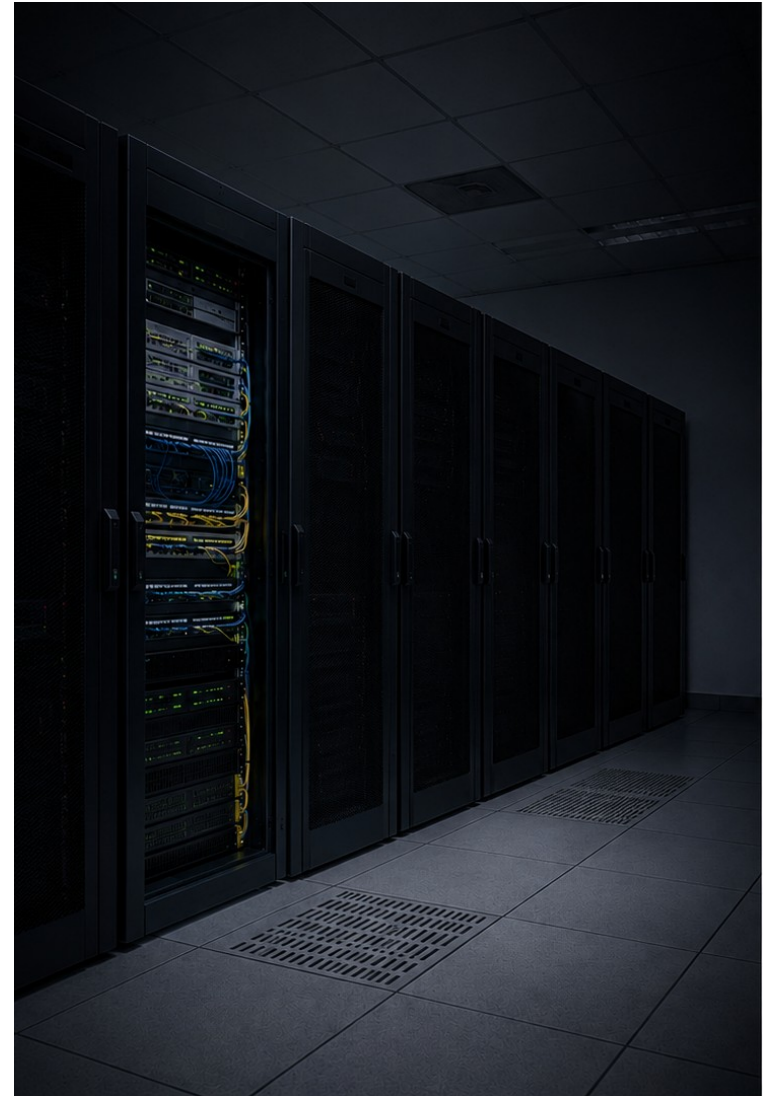
I. Aufsichtsrechtliche Pflicht zur Fortführung

II. Art. 12 lit. h DGA als Grundlage einer Aussonderungsberechtigung

C. Grundsätzliche Konstruktionsmöglichkeiten für Insolvenzprivilegien

D. Die Auswirkungen von Art. 12 lit. h DGA

E. Zusammenfassung



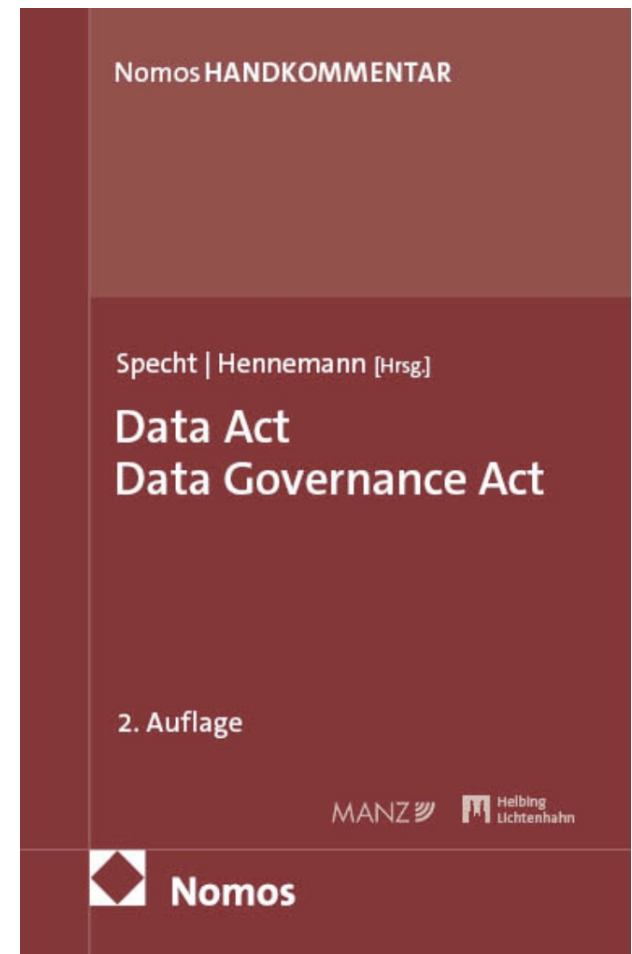
B. I. Aufsichtsrechtliche Pflicht zur Fortführung

- Die Insolvenzverwaltung soll eine aufsichtsrechtliche Pflicht zur Fortführung der Vermittlungstätigkeit treffen (v. *Ditfurth*, Datenmärkte, 2023, S. 434 ff.).
- Zwingt zur Konstruktion einer die Vermittlungsdienste treffenden Pflicht, welche von diesen denknotwendig nicht erfüllt werden kann.
- Kund*innen selbst erhalten keine Möglichkeit, ihre Rechtspositionen selbständig durchzusetzen, sondern müssen darauf vertrauen, dass die Aufsichtsbehörden schnell handeln.

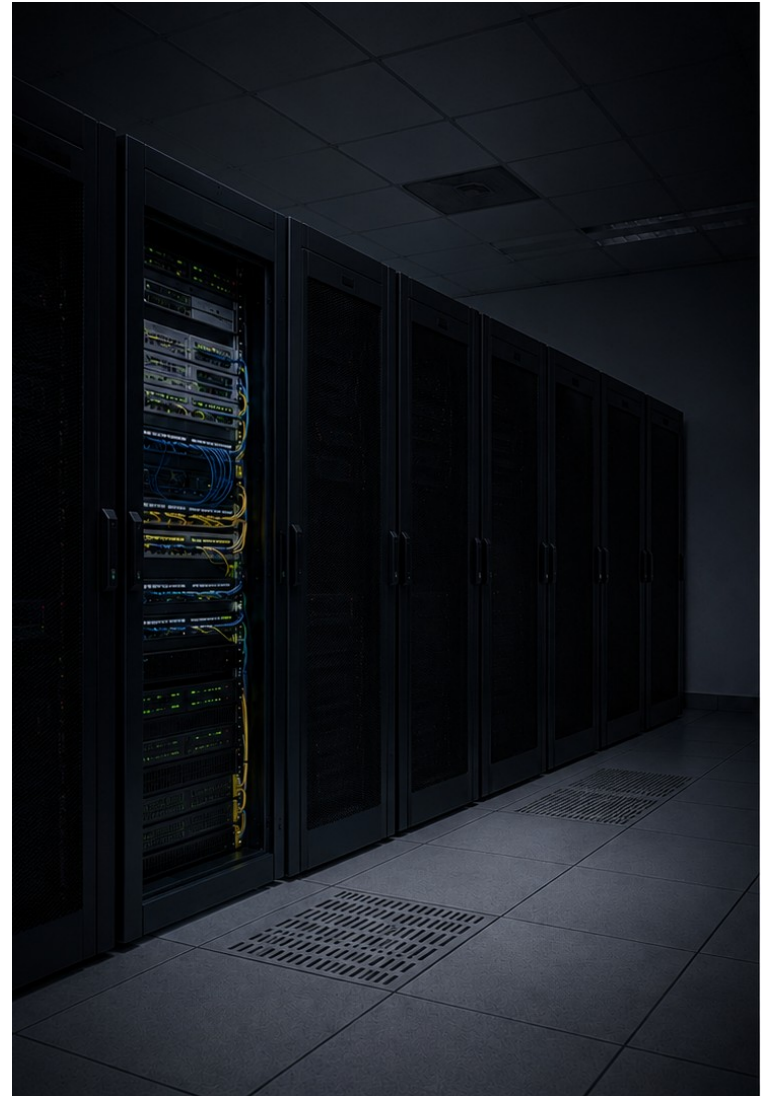


B. II. Gewährung einer Aussonderungsberechtigung

- Die Kund*innen der Vermittlungsdienste sollen die für sie gespeicherten Daten nach § 47 InsO aussondern können.
- Die Aussonderung wird dabei vindikationsanalog verstanden. Nicht gegenstandsbezogene Ansprüche können in dieses Denkmuster nicht eingepasst werden, weil es schlicht nichts gibt, was aus der Masse herausgelöst werden könnte.
- Frage der Kostentragung wird damit nicht entschieden.



- A. Problemaufriss
- B. Bisherige Deutungsversuche
- C. Grundsätzliche
Konstruktionsmöglichkeiten für
Insolvenzprivilegien
- D. Die Auswirkungen von Art.
12 lit. h DGA
- E. Zusammenfassung

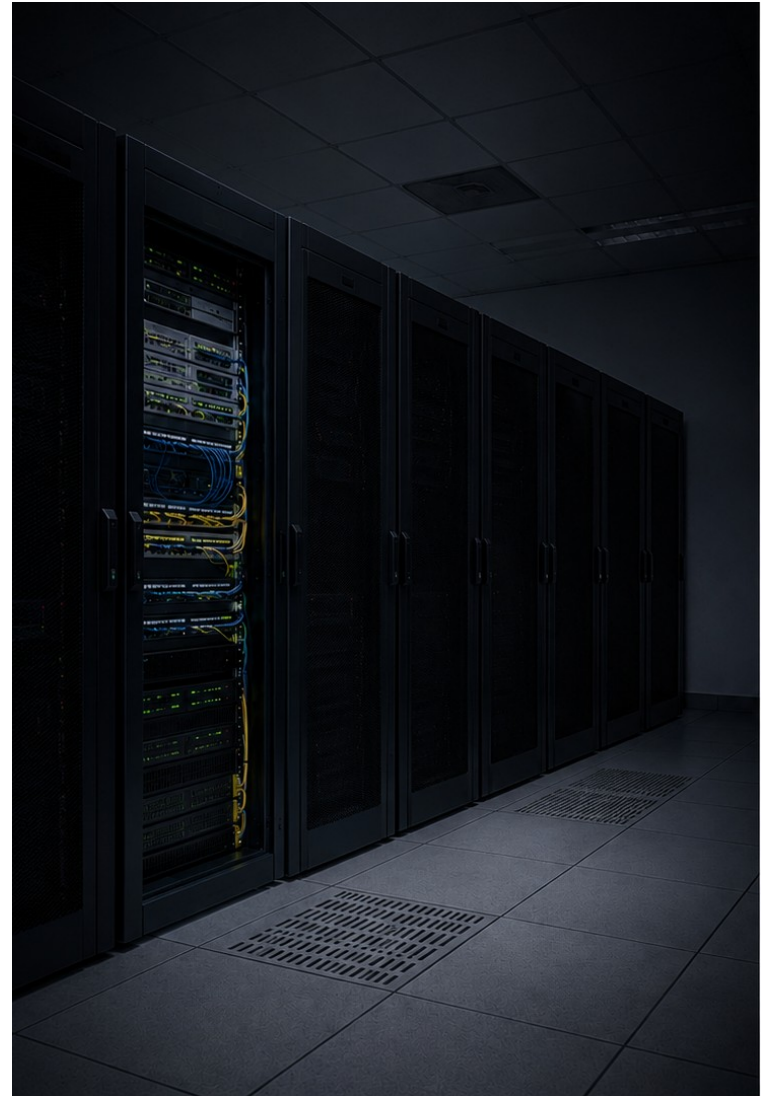


C. Grundsätzliche Konstruktionsmöglichkeiten für Insolvenzprivilegien

- Insolvenzprivilegien können vorinsolvenzlich (z.B. Kreditsicherheiten) oder insolvenzspezifisch (z.B. Treuhandvermögen) konstruiert werden.
- Es kann sich um vermögensmäßige Generalprivilegien oder um gegenständliche Spezialprivilegien handeln. (*Hoffmann*, KTS 2017, 17 ff.)
- Das Interesse der Gläubiger*innen an einer Naturalerfüllung wird im Wesentlichen durch die Gewährung von Aussonderungsrechten nach § 47 InsO sowie Masseverbindlichkeiten nach § 55 InsO privilegiert.



- A. Problemaufriss
- B. Bisherige Deutungsversuche
- C. Grundsätzliche
Konstruktionsmöglichkeiten für
Insolvenzprivilegien
- D. Die Auswirkungen von Art.
12 lit. h DGA
- E. Zusammenfassung



D. Die Auswirkungen von Art. 12 lit. h DGA

- Aus Art. 12 lit. h DGA lässt sich nicht eindeutig deduzieren, wie der Schutz der Vertragspartner*innen konstruktiv zu verwirklichen ist.
- Der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung als einzig sinnvoller Verteilungsmaßstab (dazu *Hoffmann*, Prioritätsgrundsatz, 2016, S. 193 ff.) begründet nur für die grundsätzliche Gewährung, nicht aber für die konkrete Ausgestaltung eines Insolvenzprivilegs ein besonderes Rechtfertigungsbedürfnis.



D. Die Auswirkungen von Art. 12 lit. h DGA

- Die Formulierung von Art. 12 lit. h DGA deutet zumindest in die Richtung einer Mitberücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Masse.



D. Die Auswirkungen von Art. 12 lit. h DGA

- Die Formulierung von Art. 12 lit. h DGA deutet zumindest in die Richtung einer Mitberücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Masse.

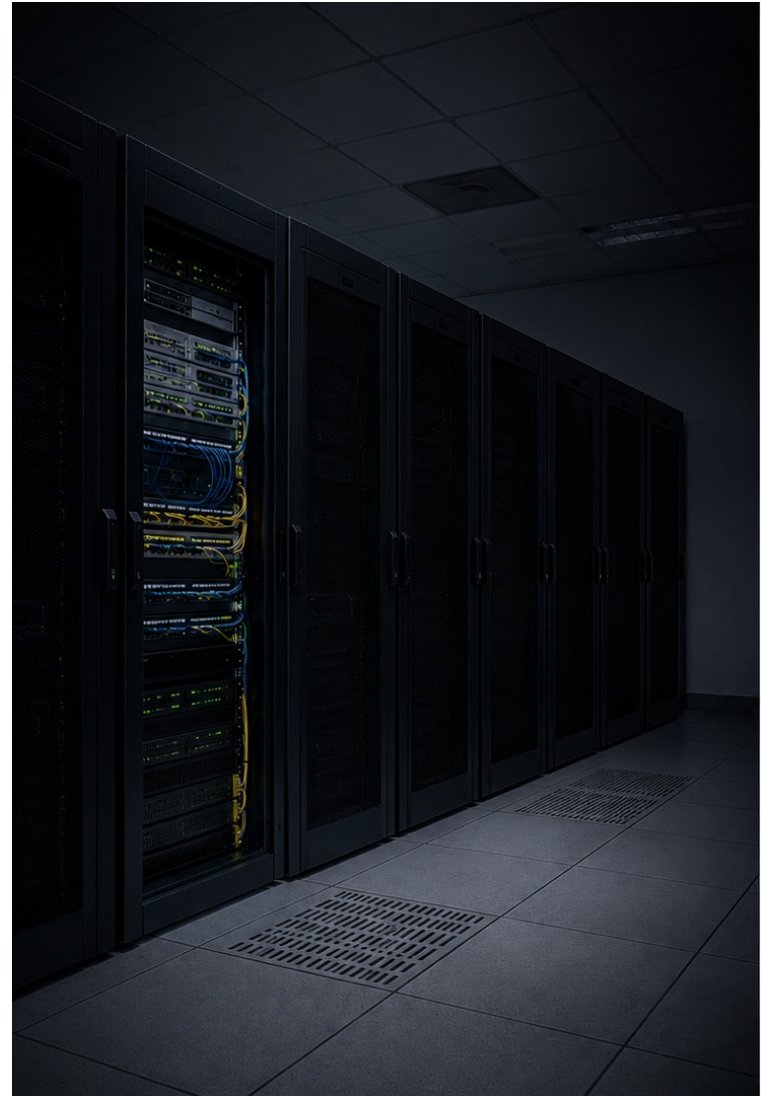
h) der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten gewährleistet im Falle seiner Insolvenz eine angemessene Weiterführung der Erbringung seiner Datenvermittlungsdienste und richtet, sofern dieser Datenvermittlungsdienst die Speicherung von Daten sicherstellt, Mechanismen ein, die es Dateninhabern und Datennutzern ermöglichen, Zugang zu ihren Daten zu erhalten, diese zu übertragen oder abzurufen und im Fall der Erbringung von Datenvermittlungsdiensten zwischen betroffenen Personen und Datennutzern, ihre Rechte auszuüben;

D. Die Auswirkungen von Art. 12 lit. h DGA

- Die Formulierung von Art. 12 lit. h DGA deutet zumindest in die Richtung einer Mitberücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Masse.
- Die Lösung über eine oktroyierte Masseverbindlichkeit hat den Vorteil, das Schicksal der Gegenleistungspflicht direkt mitzuent scheiden.
- Art. 12 lit. h DGA wertet bestimmte Ansprüche der Nutzer*innen zu Masseverbindlichkeiten nach § 55 InsO auf.



- A. Problemaufriss
- B. Bisherige Deutungsversuche
- C. Grundsätzliche
Konstruktionsmöglichkeiten für
Insolvenzprivilegien
- D. Die Auswirkungen von Art.
12 lit. h DGA
- E. Zusammenfassung



E . Zusammenfassung

- Art. 12 lit. h DGA beschränkt sich nicht auf das Stadium vor der Verfahrenseröffnung, sondern entfaltet auch während des Insolvenzverfahrens Wirkung.
- Art. 12 lit. h DGA begründet keine aufsichtsrechtliche Pflicht für die Insolvenzverwaltung, die Vermittlungstätigkeiten fortzuführen.
- Art. 12 lit. h DGA wertet die Forderungen von Nutzer*innen des Vermittlungsdienstes, welche sich auf Vermittlungstätigkeiten beziehen, zu Masseverbindlichkeiten nach § 55 InsO auf, ohne dass es einer Erklärung der Insolvenzverwaltung bedarf. Im Falle der Masseunzulänglichkeit nach § 209 InsO können sie dennoch nur quotale Befriedigung in Geld verlangen.



Jannik Heine
Institut für das Recht der
Digitalisierung
Philipps-Universität Marburg
+49 6421 28 21749
jannik.heine@jura.uni-marburg.de